

Richtlinien für den Dienst von
Kommunionhelfern und -helferinnen
im Bistum Osnabrück

0 Präambel

Das II. Vatikanische Konzil hat die "tätige Teilnahme" aller Gläubigen (*Participatio actuosa*) als ein zentrales Merkmal liturgischer Feiern hervorgehoben (vgl. SC 11). In der Folge gehört der Dienst des Kommunionhelfers/der Kommunionhelferin zu den unterschiedlichen Diensten und Aufgaben, die zur sinngemäßen Feiergestalt des Gottesdienstes beitragen. Seither haben sich in der Pastoral vielfältige Entwicklungen ergeben, die eine Fortschreibung der bisherigen diözesanen Bestimmungen notwendig machen.

1 Zur Geschichte des Dienstes

1.1

Schon kurz nach dem Ende des II. Vatikanischen Konzils hatte die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen, sich wegen der Austeilung der heiligen Kommunion durch Laien an den Apostolischen Stuhl zu wenden. Auf Grund der Antworten der Sakramentenkongregation und gemäß den Ausführungsbestimmungen der Bischofskonferenz (s. Literaturhinweise) konnten dann unter gewissen Bedingungen Laien zur Austeilung der heiligen Kommunion beauftragt werden.

1.2

Die guten Erfahrungen mit diesem Dienst und zahlreiche weitere Anträge von Bischofskonferenzen haben den Apostolischen Stuhl dann veranlasst, eine allgemeine Regelung zu treffen. Sie erweitert den Kreis der Laien, die mit diesem Dienst betraut werden können, und die Gelegenheiten, bei denen sie ihn übernehmen.

1.3

Nachdem die Deutsche Bischofskonferenz 1969 beschlossen hatte, von den allgemeinen Regelungen auch in ihrem Gebiet Gebrauch zu machen, erließ der Bischof von Osnabrück, Dr. Helmut Hermann Wittler, 1970 erstmalig diözesane Richtlinien für die Kommunionsspendung durch Laien (s. Kirchliches Amtsblatt Nr. 16/1970).

**2 Der Dienst des Kommunionhelfers,
der Kommunionhelferin**

2.1

Der Bischof kann außer Priestern und Diakonen, welche die Kommunion kraft ihres Amtes spenden, Frauen und Männer – dies gilt auch für Ordensschwwestern und -brüder – als außerordentliche Kommunionhelfer/-innen beauftragen.

2.2

Die Beauftragung gilt für die eigene Pfarrei, falls nötig für den Gemeindeverbund, einen näher bezeichneten kategorialen Bereich oder eine Ordensniederlassung. Im Einzelfall darf der/die Kommunionhelfer/-in in Übereinstimmung mit dem zuständigen Geistlichen auch im Gottesdienst einer anderen Gemeinde tätig werden.

2.3

Bei der Eucharistiefeier hilft der/die Kommunionhelfer/-in dem Priester und Diakon bei der Austeilung der heiligen Kommunion gemäß den liturgischen Bestimmungen.

2.4

In nicht voraussehbaren Notfällen, z. B. bei Erkrankung eines Kommunionhelfers/einer Kommunionhelferin und einer großen Zahl von Kommunikanten, darf der zelebrierende Priester in einem Einzelfall einen geeigneten Laien um Mithilfe bei der Kommunionausteilung bitten (s. Messbuch, Anhang VI, Ritus zur Beauftragung eines Kommunionhelfers für einen Einzelfall, 1227).

2.5

Die Beauftragten können in ihrem Einsatzbereich in Absprache mit dem zuständigen Ortpfarrer oder Ortsoberen die heilige Kommunion zu den Kranken bringen.

2.6

Bei entsprechenden liturgischen Feiern können im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von Priester und Diakon auch Kommunionhelfer/-innen die heilige Eucharistie zur Anbetung öffentlich aussetzen. Nicht erlaubt ist ihnen, den Segen mit dem Sakrament zu erteilen (vgl. KE 91).

2.7

Die beauftragten Personen tragen bei der Kommunionsspendung angemessene Kleidung, die der Bedeutung ihres Dienstes entspricht und den Festcharakter der liturgischen Feier hervorhebt (vgl. AEM 2, Aufl. 1988, Nr. 297; IGMR 2002, Nr. 335; KE Nr. 20; Orientierungshilfe "Liturgische Kleidung im katholischen Gottesdienst", s. Literaturliste).

3 Beauftragungsverfahren

3.1 Beauftragungsverfahren für Ehrenamtliche

3.1.1.

Die namentliche Benennung von Frauen und Männern für den Dienst in der Pfarrei geschieht nach Besprechung im Pfarrgemeinderat durch den Pfarrer, für den kategorialen Bereich durch den Dechant, für den Dienst im Schulgottesdienst durch den Schulseelsorger und bei Ordensleuten durch die Hausoberen. Der Antrag zur Beauftragung ist an den Bereich Liturgie im Seelsorgeamt zu richten.

3.1.2

Die zu Beauftragenden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe, Firmung, Eucharistie;
- Bewährung im Glauben und christlichen Leben;
- in der Regel die Vollendung des 25. Lebensjahres, Ausnahmen müssen begründet sein;
- Zustimmung des Antragsberechtigten gemäß 3.1.1;
- die Teilnahme an einem vom Bistum anerkannten Einführungskurs;
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gemeinde, zur Teilnahme an Veranstaltungen in der Weiterbildung und Glaubensvertiefung.

3.1.3

Die Beauftragung erfolgt schriftlich durch den Bischof. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Bischöfliche Verwaltung. Diese gibt notwendige Aktualisierungen zur Kenntnis.

3.1.4

Die vom Bischof für eine Pfarrei beauftragten Kommunionhelfer/-innen werden vom Pfarrer bei einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

3.1.5

Die Beauftragung erfolgt für 3 Jahre. Falls seitens des Bischofs oder des Pfarrers kein Widerruf erfolgt, gilt die Beauftragung mit Einverständnis des Kommunionhelfers/der Kommunionhelferin als verlängert.

4 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

O s n a b r ü c k, 22. Dezember 2003

+ Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück